

Informationen zur Europawahl am 26. Mai 2019

Vom 23. bis 26. Mai 2019 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Europäische Parlament. Auch die neunte Direktwahl wird nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht erfolgen, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. In der Bundesrepublik Deutschland regeln das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) das Wahlverfahren.

Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten aus den einzelnen Mitgliedstaaten wurde mit dem Vertrag von Lissabon auf 751 einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten des Europäischen Parlamentes begrenzt. Die - zum gegenwärtigen Zeitpunkt - 28 Mitgliedstaaten entsenden nach den Wahlen 2019 zwischen 6 und 96 Abgeordnete nach Straßburg. Unabhängig von den möglichen Auswirkungen eines Brexits entfallen auf Deutschland 96 Mandate. Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen zusammen, die übernational sind, also den Abgeordneten aller Nationalitäten offen stehen.

Wahlperiode

Die Wahlperiode des Europäischen Parlaments beträgt fünf Jahre.

Wahltermin und Wahlzeit

Nach dem Beschluss des Rates der Europäischen Union findet die neunte Europawahl in der Zeit vom 23. bis 26. Mai 2019 statt. Dieser Zeitraum bestimmt sich nach Artikel 10 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt). Traditionell wird in den Mitgliedstaaten an unterschiedlichen Wochentagen gewählt.

In der Bundesrepublik Deutschland findet die Europawahl am Sonntag, dem 26. Mai 2019, statt. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wahlsystem

Die Europawahl ist - abweichend von den bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystemen - eine reine Verhältniswahl nach (starr)en Listen.

Da keine Direktkandidaten aufzustellen sind, entfällt die Einteilung in Wahlkreise. Räumliche Wahleinheiten sind oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte.

Stimmrecht

Die Wählerinnen und Wähler haben - anders als bei der Bundestags- oder Landtagswahl - nur **eine Stimme**. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur Wahl von Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche sind unter den Bedingungen des § 6 Absatz 2 EuWG i.V.m. § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt.

Der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann durch Richterspruch erfolgen. Das BVerfG hatte die weiteren gesetzlich vorgesehenen Ausschlüsse von Personen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten oder einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gerichtlich angeordnet worden ist, im Bundeswahlgesetz für nicht verfassungskonform erklärt (Beschluss vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14). Nachdem von Seiten des Bundes aus praktischen Gründen von einer Änderung der entsprechenden Regelungen im Europawahlrecht, § 6a EuWG, noch vor dieser Europawahl abgesehen wurde, wurde von den Oppositionsfraktionen im Bundestag das Bundesverfassungsgericht angerufen. Dieses urteilte am 15. April 2019 (Az. 2 BvQ 22/19), dass bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. bei der Prüfung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, die von einer betroffenen Person gestellt werden, die ausschließenden Regelungen des § 6a EuWG nicht anzuwenden sind. Damit wurde Personen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten oder einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gerichtlich angeordnet worden ist, die Möglichkeit eröffnet an der Europawahl 2019 teilzunehmen.

In den von den Gemeinden geführten Wählerverzeichnissen ist jede wahlberechtigte Person verzeichnet. Außerhalb Deutschlands lebende Wahlberechtigte werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Wohnsitzgemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.

In der Bundesrepublik Deutschland wohnende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind bei Europawahlen grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wahlberechtigt wie deutsche Staatsangehörige. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die zum ersten Mal in Deutschland an der Europawahl teilnehmen möchten, mussten bis zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Wohnsitzes stellen. Wurde der Antrag gestellt, nimmt die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger auch an künftigen Europawahlen in der Bundesrepublik Deutschland teil, bis sie oder er eine andere Entscheidung trifft. Erstmals galt diese Regelung für Wahlberechtigte, die sich zur Europawahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland haben eintragen lassen, sofern sie die Eintragung in der Zwischenzeit nicht widerrufen haben.

Rund 60,9 Millionen Deutsche sind in der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt. Daneben können rund 3,9 Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus den anderen EU-Ländern, die in Deutschland wohnen, an der Wahl teilnehmen.

Von den rd. 7,98 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern Niedersachsens sind wahlberechtigt (gerundet):

Land Niedersachsen	Deutsche	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
insgesamt	6.026.000	284.000
männlich	2.920.000	163.000
weiblich	3.106.000	121.000

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nur von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen entweder für ein Land („Landeslisten“) oder als eine gemeinsame Liste für alle Länder („Bundesliste“) aufgestellt. Jede Partei oder „sonstige politische Vereinigung“, die an der Wahl teilnimmt, hat zu entscheiden, ob sie Landeslisten oder eine Bundesliste aufstellen will. Wie bei der Bundestagswahl gelten Listen für einzelne Länder derselben Partei oder „sonstigen politischen Vereinigung“ als verbunden und werden bei der Sitzverteilung wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt, wenn nicht durch besondere Erklärung die Listenverbindung aufgehoben wird.

Eines besonderen Verfahrens für die Anerkennung als Partei bzw. „sonstige politische Vereinigung“ bedarf es nicht. Parlamentarisch bislang nicht vertretene Parteien bzw. „sonstige politische Vereinigungen“ müssen eine bestimmte Zahl von Unterstützungsunterschriften für ihren Wahlvorschlag vorlegen. Bei einer Landesliste müssen ein Tausendstel, höchstens jedoch 2.000 der Wahlberechtigten des betreffenden Landes, den Wahlvorschlag unterzeichnen, bei einer Bundesliste sind die Unterschriften von 4.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erforderlich.

In Niedersachsen werden 40 Parteien an der Europawahl am 26. Mai 2019 teilnehmen. Sie erscheinen auf dem Stimmzettel in folgender Reihenfolge:

Lfd. Nr	Kurzbezeichnung	Name der Partei/ politischen Vereinigung
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4	AfD	Alternative für Deutschland
5	DIE LINKE	DIE LINKE
6	FDP	Freie Demokratische Partei
7	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
8	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
9	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
10	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
11	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
12	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
13	Volksabstimmung	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
14	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei
15	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
16	BP	Bayernpartei

17	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
18	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale
19	TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL
20	Tierschutzallianz	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz
21	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland
22	BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
23	BGE	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei
24	DIE DIREKTE!	Demokratie DIREKT!
25		Demokratie in Europa - DiEM25
26	III. Weg	DER DRITTE WEG
27	Die Grauen	Die Grauen – Für alle Generationen
28	DIE RECHTE	DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz
29	DIE VIOLETTEN	Die Violetten
30	LIEBE	Europäische Partei LIEBE
31	DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN
32	Graue Panther	Graue Panther
33		LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer
34	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller
35	NL	Neue Liberale – Die Sozialliberalen
36	ÖkoLinX	Ökologische Linke
37	Die Humanisten	Partei der Humanisten
38	PARTEI FÜR DIE TIERE	PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND
39	Gesundheitsforschung	Partei für Gesundheitsforschung
40	Volt	Volt Deutschland Volt

Bewerberinnen/Bewerber und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

Neben jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber können Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt werden, die beim Ausscheiden einer oder eines bestimmten Abgeordneten für diese oder diesen in das Europäische Parlament nachrücken.

Die Bewerberinnen und Bewerber können bei der Europawahl mehrfach kandidieren. So kann eine Person auf zwei Landeslisten derselben Partei oder innerhalb einer Landesliste zugleich als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber auf einer Bundesliste kann zugleich Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber auf derselben Bundesliste sein.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

Insgesamt 1.293 Bewerberinnen und Bewerber (davon 106 aus Niedersachsen) und 126 Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber (davon 13 aus Niedersachsen) kandidieren in der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament.

Für die Parteien, die sich in Niedersachsen zur Wahl stellen, ergeben sich folgende Zahlen:

Partei/ politische Vereinigung	Bewerberinnen und Bewerber	
	Bundesgebiet insgesamt	aus Niedersachsen
CDU/ CSU	241	28
SPD	96	14
GRÜNE	40	3
AfD	30	-
DIE LINKE	22	1
FDP	168	20
PIRATEN	9	-
Tierschutzpartei	12	1
NPD	10	-
Die PARTEI	143	16
FAMILIE	10	-
FREIE WÄHLER	25	-
Volksabstimmung	11	-
ÖDP	96	1
DKP	37	4
BP	10	-
MLPD	20	-
SGP	11	-
TIERSCHUTZ hier!	12	-
Tierschutzallianz	9	-
Bündnis C	11	1
BIG	38	3
BGE	8	1
DIE DIREKTE!	7	-
Demokratie in Europa - DiEM25	20	-
III. Weg	10	-
Die Grauen	17	4
DIE RECHTE	15	1
DIE VIOLETTEN	9	-
LIEBE	10	-
DIE FRAUEN	12	1
Graue Panther	10	-
LKR - Bernd Lucke und die Liberal- Konservativen Reformer	13	3
MENSCHLICHE WELT	8	-
NL	8	-
ÖkoLinX	30	1
Die Humanisten	7	-
PARTEI FÜR DIE TIERE	5	1
Gesundheitsforschung	17	-
Volt	26	2

Quelle: Der Bundeswahlleiter

Sitzverteilung

Die Sitzverteilung bei der Europawahl 2019 erfolgt wie bereits bei den beiden vergangenen Europawahlen nach der Methode „Sainte-Laguë/Schepers“. Die 96 Sitze der Bundesrepublik Deutschland werden mit den auf den Landes- oder Bundeslisten kandidierenden Bewerbern besetzt. Für die Verteilung der Sitze werden die für jeden Wahlvorschlag (Landeslisten/ Bundeslisten) abgegebenen Stimmen zusammengezählt und zu den insgesamt abgegeben

gültigen Stimmen ins Verhältnis gesetzt. Nachdem feststeht, wie viele Sitze jedem Wahlvorschlagsträger (Partei, sonstige politische Vereinigung) im gesamten Wahlgebiet zustehen, wird, sofern ein Wahlvorschlagsträger mit Landeslisten angetreten ist, die Verteilung der jeweiligen errungenen Sitze auf die einzelnen Länder entsprechend dem Anteil der Landeslistenergebnisse am Gesamtergebnis der Partei oder sonstigen politischen Vereinigungen im Bundesgebiet vorgenommen.